OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602683/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn A Y, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22.8.2018, Zl. VerkR96-1728-2018, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers vom 23.7.2018 gegen die Strafverfügung vom 22.6.2018, Zl. VerkR96-1728-2018, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.
Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Strafverfügung am 26.6.2018 zugestellt und der Einspruch vom 23.7.2018 daher verspätet sei.

2. In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er die Anschuldigungen, welche ihm vorgeworfen werden, nicht nachvollziehen könne und die Geldstrafe nicht akzeptieren werde. Er habe sich nicht gesetzwidrig verhalten und könne dies auch bezeugen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und einer Aufforderung an den Beschwerdeführer, Angaben zu seinem Aufenthalt an der Zustelladresse für die Zeit zwischen Zustellung der Strafverfügung und Einbringung des Einspruches vorzulegen.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt zur Gänze und die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid. Von einer mündlichen Verhandlung wurde daher abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die PI Andorf erstattete aufgrund einer Auswertung der Fahrerkarte Anzeige gegen den Beschwerdeführer wegen mehrerer verkehrsrechtlicher Übertretungen. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding verhängte wegen dieser Übertretungen gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Brief am 26.6.2018 an die Gattin des Beschwerdeführers an dessen Adresse (M-P-S) zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat am 23.7.2018 gegen diese Strafverfügung einen Einspruch zur Post gegeben und in diesem Angaben zum Vorfall gemacht. Er führte aus, dass die Strafverfügung nicht von ihm sondern von seiner Gattin übernommen wurde, welche nicht gewusst habe, was vorgefallen sei. Die Beschwerde habe er nicht früher einreichen können, da er sich arbeitsbedingt ständig im Ausland

aufgehalten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.7.2018 aufgefordert, Unterlagen vorzulegen, aus denen glaubhaft hervorgeht, dass er sich zum Zeitpunkt der Ersatzzustellung am 26.6.2018 nicht regelmäßig an seiner Abgabenstelle aufgehalten habe. Dazu übermittelt der Beschwerdeführer Ausdrucke seiner Fahrerkarte betreffend den 22., 23. und 26.6.2018. Aus diesen Ausdrucken ist nicht ersichtlich, wo sich der Beschwerdeführer an diesen Tagen aufgehalten hat bzw welches Ländersymbol im Kontrollgerät geschaltet war.
Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat daraufhin mit dem nunmehr bekämpften Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.11.2018 nochmals aufgefordert, eine nachvollziehbare Aufstellung sowie entsprechend Beweismittel vorzulegen, wo er sich in der Zeit zwischen Zustellung der Strafverfügung am 26.6.2018 und Einbringung seines Einspruches am 23.7.2018 aufgehalten hat. Er wurde darauf hingewiesen, dass anhand der Aktenlage entschieden wird, falls er dieser Aufforderung nicht nachkommt. Dennoch hat er bis zum heutigen Tag keine weitere Stellungnahme abgegeben.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel Vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz lautet wie folgt:

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Gemäß § 16 Abs. 5 Zustellgesetz gilt eine Ersatzzustellung nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

5.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde an die Gattin des Beschwerdeführers, welche im selben Haushalt wohnt, an der Wohnadresse des Beschwerdeführers zugestellt. Es liegt daher eine Ersatzzustellung im Sinne des § 16 Zustellgesetz vor, welche grundsätzlich als wirksam anzusehen ist. Diese Ersatzzustellung wäre gemäß § 16 Abs. 5 Zustellgesetz nur dann unwirksam, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Selbst in diesen Fall wird die Zustellung mit dem auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Der Beschwerdeführer hat lediglich glaubhaft gemacht, dass er am 22., 23. und 26.6.2018 einen LKW gelenkt hat. Selbst wenn man annehmen würde, dass er in diesem Zeitraum ununterbrochen nicht an seine Wohnadresse zurückgekehrt ist, ändert dies nichts daran, dass weiterhin ein „regelmäßiger Aufenthalt“ im Sinne des Zustellgesetzes des Bf an seiner Wohnadresse vorliegt. Eine berufsbedingte – wenn auch periodische – Abwesenheit ändert nichts daran, dass im Wege der Ersatzzustellung wirksam zugestellt werden darf. Diesbezüglich wird auf die von der Behörde im bekämpften Bescheid angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei konkrete bzw nachvollziehbare Angaben dazu gemacht, ob bzw wann nach dem 26.6.2018 er das nächste Mal an seine Wohnadresse zurückgekehrt ist. Da dieser Umstand letztlich nur ihm bekannt ist, würde ihn diesbezüglich eine erhöhte Mitwirkungspflicht treffen. Mangels jeglicher konkreter Angaben zu dieser Frage ist daher davon auszugehen, dass die Ersatzzustellung am 26.6.2018 rechtmäßig erfolgte.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher weit vor dem 23.7.2018, weshalb die Behörde den Einspruch zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat. Der Beschwerdeführer wurde auf diese Frist zur Erhebung des Einspruches in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung auch hingewiesen. Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass es sich bei der Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung (aber auch Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Überprüfung der Vorwürfe ist

wegen der verspäteten Einbringung des Einspruches nicht zulässig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ersatzzustellung sowie zur beruflichen Abwesenheit des Empfängers ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl